

Vorblatt

Problem:

Derzeit gültige Systemnutzungstarife sind entsprechend von Kosten- und Mengenentwicklungen anzupassen.

Ziel:

Das Ziel der Verordnung ist die Bestimmung von kostenorientierten Systemnutzungstarifen.

Inhalt:

Diese Verordnung regelt die Höhe der Entgelte für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas aus Speicheranlagen oder von Produktionsanlagen zu den Ausspeisepunkten aus der Regelzone sowie für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt zu den in § 3 Abs. 3 genannten Ausspeisepunkten aus der Regelzone.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.08.2009) bezieht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 170 Abs. 5 GWG 2011, BGBl I Nr. 107/2011 von der Regulierungskommission erlassen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Parteien zu hören und den in § 19 E-ControlG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie der Regulierungsbeirat zu hören.

**Erläuterungen zur
Verordnung der Regulierungskommission der E-Control
mit der die Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2007
geändert wird
(SonT-GSNT-VO Novelle 2012)**

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31h Abs. 5 GWG BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2009, iVm § 170 Abs. 5 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 hat die Energie-Control Kommission für die Durchführung eines sonstigen Transports von Erdgas zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone über Antrag eines Netzbenutzers ein Entgelt für die Inanspruchnahme des gesamten Leitungsweges festzusetzen. Die §§ 23 ff GWG sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Mit der Bestimmung des § 170 Abs. 5 GWG 2011 wurde trotz des während des laufenden Verfahrens in Kraft getretenen GWG 2011 gewährleistet, dass das laufende Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsgrundlagen zu Ende geführt werden kann und die neuen Verfahrensregelungen hinsichtlich der Festlegung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts durch Bescheid des Vorstands der E-Control und darauf aufbauend die Bestimmung der Entgelte durch die Regulierungskommission erst für künftige Verfahren anwendbar ist. Obwohl die Bestimmungen des mittlerweile im Nationalrat beschlossenen GWG 2011 zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht in Kraft sind, die Novellen jedoch erst mit 1.1. 2012 in Kraft treten sollen, wird die zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung geltende Rechtslage bereits im Begutachtungsentwurf vorweggenommen.

§ 2 Abs 2 der SonT-GSNT-VO 2007 legt fest, dass die in dieser Verordnung festgelegten Tarife bei einer Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung entsprechend anzupassen ist, da sich die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten auf die der jeweils geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone beziehen. Die GSNT-VO 2008-Novelle 2012 ändert die Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (GSNT-VO 2008) ab und legt die Systemnutzungstarife neu fest. Daher ist auch die SonT-GSNT-VO 2007 entsprechend zu novellieren.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs 4:

Das Netznutzungsentgelt wird durch eine Arbeits- und Leistungskomponente festgelegt. Für die Ermittlung dieser Anteile werden die ermittelten Kosten der entsprechenden Leitungsabschnitte im Verhältnis 70% nach Leistung und 30% nach Arbeit gewichtet. Die gewählte Gewichtung entspricht dem in der GSNT-VO 2008 verwendeten Verhältnis der Leistungs- und Arbeitsparameter für die Kostenwälzung.

Die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten beziehen sich jeweils auf die der geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone und sind bei einer allfälligen Novellierung der GSNT-VO entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass bei der Berechnung des Netznutzungsentgelts nicht auf die tatsächliche Arbeit bzw. Leistung eines Transports sondern auf die vom Regelzonenführer zugeordnete maximale Transportkapazität abzustellen ist (ship or pay).

Zu § 2 Abs 5 und § 3 Abs. 3:

Die Matrizen hinsichtlich der Zuordnung zu den Tarifgruppen bzw. der Zuordnung der Anteile am Netznutzungsentgelt wurden den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und der Einspeisepunkt Speicher RAG entsprechend berücksichtigt.

Zu § 4 Abs 6:

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der GSNT-VO 2008 Novelle 2012 in Kraft.